

Amtsblatt für die Gemeinde Schulzendorf

Schulzendorfer Gemeindekurier

7. Jahrgang * Nr. 13/00 * Schulzendorf, den 30.12.2000

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- | | |
|---|-----------------|
| ▪ Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 22.11.2000 | Seite 1 |
| ▪ Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2000 | Seite 1 |
| ▪ Beschlüsse des Hauptausschusses vom 20.12.2000 | Seite 2 |
| ▪ Gebührensatzung zur Benutzung von Kindertagesstätten in der Gemeinde Schulzendorf
- Kita-Gebührensatzung – | Seite 2 |
| ▪ Satzung zur Schulspeisung der Gemeinde Schulzendorf | Seite 8 |
| ▪ Hundesteuersatzung der Gemeinde Schulzendorf | Seite 9 |
| ▪ Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Schulzendorf | Seite 12 |

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Seite 15

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Aus der Sitzung der Gemeindevertretung am 22.11.2000

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 22.11.2000 folgende Beschlüsse gefasst:

- *Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schulzendorf für das Haushaltsjahr 2000 (Beschluss-Nr. 39-00/15-11-00)*
- *Satzung der Gemeinde Schulzendorf über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) – Neufassung – (Beschluss-Nr. 37-00/16-11-00)*
- *Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Schulzendorf (Straßenausbaubeitragsatzung) (Beschluss-Nr. 55-00/17-11-00)*
- *Satzung zur Schulspeisung der Gemeinde Schulzendorf (Beschluss-Nr. 31-00/18-11-00)*
- *Berufung eines sachkundigen Einwohners (Beschluss-Nr. 36-00/19-11-00)*
- *Bestellung eines Seniorenbeauftragten (Beschluss-Nr. 38-00/20-11-00)*
- *Ernennung des Gemeindebrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehr Schulzendorf (Beschluss-Nr. 57-00/21-11-00)*
- *Aufhebung des Beschlusses 23-00/10-05-00 'Antrag auf Umsiedlung' vom 24.05.2000 (Beschluss-Nr. 56-00/22-11-00)*
- *Entwicklung des Projektes 'Palmyra-Park' (Beschluss-Nr. 58-00/23-11-00)*
- *Gemeinsame Erklärung der Fraktionen der Gemeindevertretung Schulzendorf gegen Gewalt (Beschluss-Nr. 59-00/23-11-00)*

Aus der Sitzung der Gemeindevertretung am 20.12.2000

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 20.12.2000 folgenden Beschluss gefasst:

- *Gebührensatzung zur Benutzung von Kindertagesstätten in der Gemeinde Schulzendorf – Kita-Gebührensatzung (Beschluss-Nr. 60-00/1-12-00)*

Aus der Sitzung des Hauptausschusses am 20.12.2000

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 20.12.2000 folgende Beschlüsse gefasst:

- *Vergab Los 3 „Zimmererarbeiten“ für den Ersatzbau einer Kindertagesstätte (Beschluss-Nr. HA 2-00/1-12-00)*
- *Vergabe Los 4 „Dachdecker/Klempner“ für den Ersatzbau einer Kindertagesstätte (Beschluss-Nr. HA 3-00/2-12-00)*
- *Vergabe Los 5 „Heizung“ für den Ersatzbau einer Kindertagesstätte (Beschluss-Nr. HA 4-00/3-12-00)*
- *Vergabe Los 6 „Sanitär“ für den Ersatzbau einer Kindertagesstätte (Beschluss-Nr. HA 6/00/4-12-00)*

Vorgenannte Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses können im vollen Wortlaut in der Gemeindeverwaltung Schulzendorf, Otto-Krien-Str. 26, in 15732 Schulzendorf während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

An dieser Stelle möchten wir auf die am 06.12.00 erschienene Sonderausgabe 12/00 des Amtsblattes „Schulzendorfer Gemeindekurier“ hinweisen, in der bereits folgendes veröffentlicht wurde:

- *Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schulzendorf für das Haushaltsjahr 2000 (Beschluss-Nr. 39-00/15-11-00)*
- *Satzung der Gemeinde Schulzendorf über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) - Neufassung - (Beschluss-Nr. 37-00/16-11-00)*
- *Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Schulzendorf (Straßenausbaubeitragsatzung) (Beschluss-Nr. 55-00/17-11-00)*
- *Gemeinsame Erklärung der Fraktionen der Gemeindevertretung Schulzendorf gegen Gewalt (Beschluss-Nr. 59-00/23-11-00)*

Gebührensatzung zur Benutzung von Kindertagesstätten oder Betreuung von Kindern in Tagespflege der Gemeinde Schulzendorf -Kita-Gebührensatzung-

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufnahmekriterien
- § 3 Anmeldung
- § 4 Betreuungsumfang
- § 5 Benutzungsgebühren – Beginn der Gebührenpflicht
- § 6 Höhe der Benutzungsgebühren
- § 7 Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Gebühr
- § 8 Besucher Kinder
- § 9 Verpflegung
- § 10 Betriebsferien
- § 11 Kündigung
- § 12 Inkrafttreten

Auf der Grundlage

- der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO), Artikel 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398 ff) in der jeweils geltenden Fassung
 - und
 - des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes (Kita-Gesetz) vom 07.07.2000 (GVBl. I vom 12.07.2000 S. 106) in der jeweils geltenden Fassung
 - und
 - der §§ 1, 2, 3 und des Kommunalabgabengesetzes in der Form der Bekanntmachung der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) in der jeweils geltenden Fassung
- hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schulzendorf in ihrer Sitzung am 20.12.2000 die Kita-Gebührensatzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Kindertagesstätten sowie für die Betreuung von Kindern in Tagespflege gemäß § 2 Abs. 1 Kita-Gesetz in Trägerschaft der Gemeinde Schulzendorf.

§ 2 Aufnahmekriterien

- (1) Voraussetzungen zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte sind ein Rechtsanspruch gemäß § 1 Kita-Gesetz und der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Schulzendorf. Gleiches gilt für die Betreuung von Kindern in Tagespflege.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Kindertagesstättenplatz. Den Wünschen der Personensorgeberechtigten kann unter Berücksichtigung der jeweiligen Belegungssituation und des Aufnahmealters entsprochen werden.
- (3) Soll das Kind mit Wohnsitz in der Gemeinde Schulzendorf nach dem Willen der Personensorgeberechtigten in einer Kindertagesstätte betreut werden, die in einem anderen Ort gelegen ist, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, vor Abschluss des Betreuungsvertrages mit dem Träger der anderen Kindertagesstätte von der Gemeinde Schulzendorf eine schriftliche Bestätigung zur Kostenübernahme einzuholen. Kommen die Personensorgeberechtigten dieser Pflicht nicht nach, besteht für die Gemeinde Schulzendorf nicht die Pflicht, einen Kostenausgleich zu tragen.
- (4) Soll ein Kind mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Schulzendorf nach dem Willen der Personensorgeberechtigten in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Schulzendorf betreut werden, so haben die Personensorgeberechtigten der Gemeinde Schulzendorf vor Vertragsabschluss eine schriftliche Bestätigung ihrer Wohnortgemeinde zur Kostenübernahme in der Gemeinde Schulzendorf vorzulegen.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Antragsstellung und der Abschluss der Betreuungsverträge für Kinder in Kindertagesstätten oder zur Betreuung in Tagespflege erfolgt in der Gemeinde Schulzendorf, Amt Soziales / Bildung / Kultur. Erst wenn der schriftliche Vertrag über die Betreuung des Kindes von beiden Seiten unterzeichnet ist, kann das Kind in die vereinbarte Kindertagesstätte aufgenommen oder zur Betreuung in Tagespflege gegeben werden.
- (2) Bei einem Wechsel des Kindes in einen anderen Betreuungsbereich (Kinder im Vorschulalter/Kinder im Grundschulalter), auch wenn es in derselben Einrichtung verbleibt, ist von den Personensorgeberechtigten zwei Monate vorher ein erneuter Antrag zu stellen.

§ 4 Betreuungsumfang

- (1) Die Betreuungszeiten werden im Betreuungsvertrag festgelegt.
- (2) Der Rechtsanspruch regelt für die jeweilige Altersstufe eine Mindestbetreuungszeit. Zur Absicherung des Mehrbedarfs werden neben den Mindestbetreuungszeiten zusätzliche Betreuungszeiten angeboten, die gesondert berechnet werden.
- (3) Der Bedarf für längere Betreuungszeiten und der besondere Betreuungsbedarf für Kinder bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres sind der Gemeinde Schulzendorf durch entsprechende Belege nachzuweisen. Ändert sich dieser Anspruch, ist die Gemeinde Schulzendorf unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Eintritt der Veränderung, darüber schriftlich zu informieren und eine Vertragsänderung vorzunehmen. Bei Feststellung unberechtigter Inanspruchnahme längerer Betreuungszeiten behält sich die Gemeinde Schulzendorf einen Schadensersatzanspruch vor, da dies eine Verletzung der Mitwirkungspflicht gemäß §§ 60 (1) und 66 SGBI darstellt.
- (4) Die im Vertrag vereinbarten Betreuungszeiten sind einzuhalten. Die Nichteinhaltung ist ein Verstoß gemäß § 11 (2) Kita-Gebührensatzung. Unabhängig davon ist bei Überziehung der vereinbarten Betreuungszeit pro angefangene Stunde ein Betrag in Höhe von 20,00 DM sofort bei Abholung des Kindes in der Einrichtung zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht, so ist dies ebenfalls ein Verstoß nach § 11 (2) Kita-Gebührensatzung.
- (5) In den Schulferien ist für Kinder im Grundschulalter eine erweiterte Betreuung möglich. Die Gebühren sind der Gebührentabelle zu entnehmen.

§ 5 Benutzungsgebühren - Beginn der Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes oder eines Betreuungsplatzes in der Tagespflege wird entsprechend § 17 Kita-Gesetz eine Benutzungsgebühr gemäß Gebührentabelle für die Mindestbetreuungszeit sowie für längere Betreuungszeiten festgesetzt. Die Festsetzung der Benutzungsgebühren erfolgt durch Leistungsbescheide.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine Betreuung in einer Kindertagesstätte oder in einer Tagespflegestelle in Anspruch nimmt.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte bzw. Tagespflegestelle. Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, wird die volle Gebühr erhoben, erfolgt die Aufnahme zum späteren Zeitpunkt, wird die halbe Gebühr für den Monat fällig. Die Gebühr wird für ein Jahr erhoben und ist in 12 Monatsraten zu zahlen, die jeweils bis zum 15. eines jeden Monats auf ein im Leistungsbescheid genanntes Konto zu überweisen sind.
- (4) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz für drei Monate erhalten. Die Gebührenpflicht bleibt unberührt.
- (5) Vorübergehende Schließung der Kindertagesstätten oder der Betreuung in der Tagespflege bis zu einem Monat sowie vorübergehendes Fernbleiben der Kinder von der Einrichtung bzw. von der Tagespflegestelle oder das Abbrechen des Betreuungsverhältnisses ohne Kündigung des Betreuungsvertrages befreien nicht von der Zahlungspflicht.

§ 6

Höhe der Benutzungsgebühren

Die Höhe der Benutzungsgebühr nach § 5 dieser Satzung ist den Gebührentabellen, die Bestandteil dieser Satzung sind, zu entnehmen. Der Höchstbetrag im Kindertagesstättenbereich für Kinder im Alter von 0-6 Jahren beträgt 405,00 DM und für Kinder im Alter von 6-12 Jahren 119,00 DM.

§ 7

Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden nach dem anzurechnenden Einkommen der Personensorgeberechtigten bemessen. Dabei wird die Anzahl der im Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kinder berücksichtigt.
- (2) Unterhaltsberechtigt sind Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder ist dem Freibetrag der Steuerkarte zu entnehmen. Die Steuerkarte ist bei Aufforderung der Gemeinde als Nachweis vorzulegen.
- (3) Unterhaltsberechtigte Kinder, die nicht im Haushalt leben, können berücksichtigt werden, wenn ein Nachweis für die Zahlung des Unterhaltes erbracht wird. Eine Minderung des Einkommens durch nachweisbare Unterhaltszahlungen ist möglich.
- (4) Das anzurechnende Einkommen ergibt sich aus dem Nettoeinkommen und den sonstigen Einnahmen der Personensorgeberechtigten des laufenden Kalenderjahres.
- (5) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Personensorgeberechtigten und das Kind.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören z.B.:

- (a) wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an die Personensorgeberechtigten und das Kind;
 - (b) Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Konkursausfallgeld;
 - (c) sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen (z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztenwert, Übergangsgeld, Wohngeld, Ba-fög, Kindergeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen.)
 - (d) Nicht angerechnet wird das Erziehungsgeld.
- (6) Die Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen anhand von geeigneten Nachweisen (z.B. Verdienstbescheinigungen) erfolgt im Aufnahmeverfahren durch das Gemeindeamt. Die zu zahlende Gebühr wird in einem Leistungsbescheid festgesetzt. Sind die Gebührenpflichtigen (§ 5 (2)) nicht bereit, gegenüber dem Träger der Einrichtung ihre Einkommensverhältnisse nachzuweisen, zahlen sie für das Kind den Höchstbetrag in der entsprechenden Betreuungsförm. Die Herabsetzung des Höchstbetrages erfolgt frühestens mit Wirkung des Zeitpunktes, an dem der Nachweis des anzurechnenden Einkommens erfolgt ist.
 - (7) Jährlich wird eine Neufestsetzung der Gebühren entsprechend des Einkommens aus dem laufenden Jahr vorgenommen. Sollte dies nicht möglich sein, kann das Einkommen des vorangegangenen Jahres zugrunde gelegt werden. Bei Nachweis des aktuellen Einkommens erfolgt eine Neuberechnung. Der Nachweis der Personensorgeberechtigten ist bis zum 1. Juni des laufenden Kalenderjahres beizubringen. Die Neufestsetzung für den Jahresbeitrag gilt vom 1. September des laufenden Jahres bis zum 31. August des darauffolgenden Jahres. Verringert sich das Einkommen der Personensorgeberechtigten um mehr als 20 % im laufenden Kalenderjahr kann auf Antrag eine Neuberechnung der Benutzungsgebühr erfolgen. Erhöht sich das Einkommen der Personensorgeberechtigten um mehr als 20 % im laufenden Kalenderjahr, so ist dies zur Neuberechnung der Benutzungsgebühr der Gemeinde Schulzendorf schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig wird der Nachweis zur Überprüfung der Betreuungszeiten (Arbeitgebernachweis usw.) fällig.
 - (8) Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ist dem Einkommenssteuerbescheid zu entnehmen.
 - (9) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, wird bis zu dessen Erteilung von einer Einkommensselbsteinschätzung ausgegangen. Ein eventueller Ausgleich erfolgt nach Eingang des Einkommenssteuerbescheides.
 - (10) Personen, die in eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben, werden hinsichtlich des gesetzlichen Anspruches auf einen Kindertagesstättenplatz oder einer Betreuung in Tagespflege und der Höhe der Betreuungsgebühr Ehepaaren gleichgestellt. Das Einkommen beider Partner wird der Berechnung zugrunde gelegt, sofern sie die gemeinsamen Eltern des Kindes sind. Ist ein Partner dieser Lebensgemeinschaft dem Kind gegenüber nicht personensorgeberechtigt, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

§ 8

Besucherkinder

- (1) Die Gemeinde Schulzendorf kann einer zeitweiligen Unterbringung von Besucherkindern (maximal 4 Wochen) zustimmen. Voraussetzung hierfür sind freie Kapazitäten und der Abschluss eines Betreuungsvertrages entsprechend § 2.
- (2) Für die Betreuung entsprechend der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit wird ein Tagessatz entsprechend der Gebührentabelle erhoben.

§ 9 Verpflegung

- (1) In der Kindertagesstätte wird ein vollwertiges Mittagessen angeboten. Die Höhe der Mittagessengebühr setzt der Träger fest.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten.
- (3) Die Mittagessengebühr für den laufenden Monat ist bis zum 15. des Folgemonats fällig und ist bargeldlos an das Gemeindeamt zu zahlen.
- (4) Die Information über die Höhe der Mittagessengebühr erfolgt durch das Gemeindeamt Schulzendorf über die Kindereinrichtungen. Eine Rückverrechnung von Elternbeiträgen für das Mittagessen durch die Lieferfirma erfolgt nur, wenn das bestellte Essen bis um 14 Uhr des Tages vor dem Ausfalltag bei der Lieferfirma abbestellt wurde.
- (5) Die Verpflegung in der Tagespflegestelle wird zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten individuell geregelt.

§ 10 Betriebsferien

- (1) Im laufenden Kalenderjahr schließen die Kindertagesstätten für vier Wochen. In der Zeit der Sommerferien der Schulen schließen alle Kindertagesstätten für zwei zusammenhängende Wochen. Betriebsferien werden durch Aushang bis zum 30.9. des laufenden Jahres für das Folgejahr in den Einrichtungen bekannt gegeben. Im Jahr 2001 erfolgt die Bekanntmachung bis zum 31.01.2001.
- (2) Eine Betreuung von Kindern gemäß Betreuungsvertrag ist während der Betriebsferien im Sommer möglich, wenn die Personensorgeberechtigten diese Betreuung nicht absichern können. Im Regelfall ist der Bedarf bis zum 31.01. des laufenden Jahres bei der Gemeindeverwaltung schriftlich anzumelden. Der Bedarf ist zu begründen. Die Betreuung kann auch in einer anderen Gemeinde oder in einer Tagespflegestelle erfolgen.
- (3) Eine Schließung erfolgt für alle Kindertagesstätten während der Zeit vom 24.12. bis 31.12. eines jeden Jahres. Abweichungen werden ebenfalls durch Aushang in den Einrichtungen bekannt gegeben.
- (4) In der Tagespflege wird die Ferienzeit zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten individuell geregelt.

§ 11 Kündigung

- (1) Die Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Eingangstag der Kündigung bei den jeweiligen Vertragspartnern an.
- (2) Die Gemeinde Schulzendorf kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit der Forderung nicht nachgekommen sind, die Personensorgeberechtigten ihr Einkommen nachweislich falsch angegeben oder gegen die in dem Betreuungsvertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen verstoßen haben.
- (3) Die Gemeinde Schulzendorf ist berechtigt, aus betrieblichen Gründen Umsetzungen in eine andere Kindertagesstätte der Gemeinde mit einer Kündigungsfrist von einem Monat vorzunehmen.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch die Gemeinde ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Kita-Gebührensatzung tritt am 01.02.2001 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.05.1998 außer Kraft.

Schulzendorf, den 21.12.2000

gez. Löwe
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

gez. Dr. Burmeister
Bürgermeister

Anlage:
Kita-Gebührentabellen 1 - 4

Gebührentabelle 1

Monatsgebühr (DM) je betreutem Kind / 1 unterhaltsberechtigtes Kind in der Familie

1a. Kita (0 bis Grundschulalter)

Jahresnettoeinkommen	bis 6 Std.	bis 7 Std.	Bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.
bis 18.000 DM	39,00	46,00	52,00	58,00	65,00
bis 24.000 DM	78,00	91,00	104,00	116,00	129,00
bis 30.000 DM	116,00	136,00	155,00	174,00	194,00
bis 36.000 DM	155,00	181,00	207,00	232,00	258,00
bis 42.000 DM	163,00	190,00	217,00	244,00	271,00
bis 48.000 DM	171,00	199,00	227,00	256,00	284,00
bis 54.000 DM	178,00	208,00	238,00	267,00	297,00
bis 60.000 DM	186,00	217,00	248,00	279,00	310,00
bis 66.000 DM	194,00	226,00	258,00	290,00	323,00
bis 72.000 DM	201,00	235,00	268,00	302,00	335,00
bis 78.000 DM	222,00	258,00	295,00	332,00	369,00
> 78.000 DM	243,00	284,00	324,00	365,00	405,00

1b. Kita (Grundschulalter)

Jahresnettoeinkommen	bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.		*Ferien bis 8 Stunden
bis 18.000 DM	23,00	29,00	35,00		46,00
bis 24.000 DM	32,00	40,00	48,00		64,00
bis 30.000 DM	41,00	52,00	62,00		82,00
bis 36.000 DM	44,00	55,00	65,00		87,00
bis 42.000 DM	46,00	57,00	69,00		92,00
bis 48.000 DM	48,00	60,00	72,00		96,00
bis 54.000 DM	51,00	63,00	76,00		101,00
bis 60.000 DM	53,00	66,00	79,00		105,00
bis 66.000 DM	55,00	69,00	82,00		110,00
bis 72.000 DM	63,00	79,00	95,00		126,00
bis 78.000 DM	72,00	89,00	107,00		143,00
> 78.000 DM	80,00	100,00	119,00		159,00

* Die bestehenden 4-, 5- und 6- Stundenverträge können in den Ferien auf 6 und 8 Stunden erweitert werden. Die zusätzliche Gebühr wird aus der Differenz berechnet.

Gebührentabelle 2

□

Monatsgebühr (DM) je betreutem Kind / 2 unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie

2a. Kita (0 bis Grundschulalter)

Jahresnettoeinkommen	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.
bis 18.000 DM	36,00	41,00	47,00	53,00	59,00
bis 24.000 DM	71,00	82,00	94,00	106,00	118,00
bis 30.000 DM	106,00	123,00	141,00	159,00	176,00
bis 36.000 DM	141,00	164,00	188,00	211,00	235,00
bis 42.000 DM	148,00	173,00	197,00	222,00	246,00
bis 48.000 DM	155,00	181,00	207,00	232,00	258,00
bis 54.000 DM	162,00	189,00	216,00	243,00	270,00
bis 60.000 DM	169,00	197,00	225,00	253,00	282,00
bis 66.000 DM	176,00	205,00	235,00	264,00	293,00
bis 72.000 DM	183,00	214,00	244,00	275,00	305,00
bis 78.000 DM	201,00	235,00	268,00	302,00	335,00
> 78.000 DM	221,00	258,00	295,00	331,00	368,00

2b. Kita (Grundschulalter)

Jahresnettoeinkommen	bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.		*Ferien bis 8 Stunden
bis 18.000 DM	21,00	26,00	32,00		42,00
bis 24.000 DM	29,00	37,00	44,00		58,00
bis 30.000 DM	38,00	47,00	56,00		75,00
bis 36.000 DM	40,00	50,00	59,00		79,00
bis 42.000 DM	42,00	52,00	63,00		83,00
bis 48.000 DM	44,00	55,00	66,00		87,00
bis 54.000 DM	46,00	57,00	69,00		92,00
bis 60.000 DM	48,00	60,00	72,00		96,00
bis 66.000 DM	50,00	63,00	75,00		100,00
bis 72.000 DM	58,00	72,00	86,00		115,00
bis 78.000 DM	65,00	81,00	97,00		130,00
> 78.000 DM	73,00	91,00	109,00		145,00

* Die bestehenden 4-, 5- und 6- Stundenverträge können in den Ferien auf 6 und 8 Stunden erweitert werden. Die zusätzliche Gebühr wird aus der Differenz berechnet.

Gebührentabelle 3

Monatsgebühr (DM) je betreutem Kind / ab 3 unterhaltsberechtigter Kinder in der Familie

3a. Kita (0 bis Grundschulalter)

Jahresnettoeinkommen	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.
bis 18.000 DM	32,00	37,00	43,00	48,00	53,00
bis 24.000 DM	64,00	74,00	85,00	95,00	106,00
bis 30.000 DM	95,00	111,00	127,00	143,00	159,00
bis 36.000 DM	127,00	148,00	169,00	190,00	211,00
bis 42.000 DM	133,00	155,00	178,00	200,00	222,00
bis 48.000 DM	140,00	163,00	186,00	209,00	232,00
bis 54.000 DM	146,00	170,00	194,00	219,00	243,00
bis 60.000 DM	152,00	178,00	203,00	228,00	253,00
bis 66.000 DM	159,00	185,00	211,00	238,00	264,00
bis 72.000 DM	165,00	192,00	220,00	247,00	275,00
bis 78.000 DM	181,00	212,00	242,00	272,00	302,00
> 78.000 DM	199,00	232,00	265,00	298,00	331,00

3b. Kita (Grundschulalter)

Jahresnettoeinkommen	bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.		*Ferien bis 8 Stunden
bis 18.000 DM	19,00	24,00	28,00		38,00
bis 24.000 DM	27,00	33,00	40,00		53,00
bis 30.000 DM	34,00	42,00	51,00		68,00
bis 36.000 DM	36,00	45,00	54,00		71,00
bis 42.000 DM	38,00	47,00	56,00		75,00
bis 48.000 DM	40,00	49,00	59,00		79,00
bis 54.000 DM	41,00	52,00	62,00		82,00
bis 60.000 DM	43,00	54,00	65,00		86,00
bis 66.000 DM	45,00	56,00	68,00		90,00
bis 72.000 DM	52,00	65,00	78,00		103,00
bis 78.000 DM	59,00	73,00	88,00		117,00
> 78.000 DM	65,00	82,00	98,00		130,00

* Die bestehenden 4-, 5- und 6- Stundenverträge können in den Ferien auf 6 und 8 Stunden erweitert werden. Die zusätzliche Gebühr wird aus der Differenz berechnet.

4. Tägliche Gebühren für Besucherkinder

Kinder 0- Grundschulalter	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.
	15,00 DM	17,50 DM	20,00 DM	22,50 DM	25,00 DM

Kinder im Grundschulalter	bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.
	10,00 DM	12,50 DM	15,00 DM

SATZUNG **zur Schulspeisung der Gemeinde Schulzendorf**

Gemäß der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO), Artikel 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398 ff) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 113 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) vom 18.04.1996 (GVBl. I S. 102) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Schulzendorf in ihrer Sitzung am 22.11.2000 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Einzubeziehende Schulen

An den in der Trägerschaft der Gemeinde Schulzendorf stehenden Schulen (Grundschule und Gesamtschule) wird an den Schultagen (Montag bis Freitag) eine warme Hauptmahlzeit und Trinkmilch bereitgestellt.

§ 2

Anspruchsberechtigte

Einen Anspruch auf Bereitstellung einer warmen Hauptmahlzeit haben die Schüler in den in § 1 genannten Schulen und Schultagen.

§ 3

Durchführung der Schulspeisung

- (1) Die Schulspeisung erfolgt durch Lieferung von Speisen zur Portionierung und Ausgabe durch die Schule.
- (2) Ein Anspruch auf Schulspeisung besteht nicht, wenn ein bedarfsgerechtes Angebot nicht wirtschaftlich vertretbar bereitgestellt werden kann.

§ 4

Elternbeteiligung

- (1) Die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Schulspeisung entspricht der tatsächlichen Höhe des Essenpreises der Lieferfirma.
- (2) Der Elternbeitrag beträgt je warmer Hauptmahlzeit pro Schüler 3,00 DM.
- (3) Der Elternbeitrag zur Trinkmilchversorgung beträgt ca. 0,40 DM pro Vollmilchgetränk und 0,45 DM pro Vollmilchgetränk mit einer Geschmacksrichtung.

§ 5

Erhebung der Gebühren für Schulspeisung und Trinkmilch

- (1) Die Gebühren für Schulspeisung und Trinkmilch sind bis zum 15. eines jeden Monats fällig. Die fällige Gebühr wird per Bankeinzugsverfahren vom Lieferanten eingezogen.
- (2) Eine Rückverrechnung von Elternbeiträgen für die Schulspeisung durch die Lieferfirma erfolgt nur, wenn das bestellte Essen bis um 14 Uhr des Vortages des Ausfalltages bei der Lieferfirma abbestellt wurde. Die Verrechnung der Elternbeiträge durch die Lieferfirma wird mit der Essenbestellung mit Rückgabe der Essenmarken für den Folgemonat realisiert. Das Milchgeld wird nicht verrechnet.
- (3) Die Information der Eltern über Höhe der Elternbeiträge erfolgt durch den Schulträger über die Schulen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Dezember 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Satzung vom 19.12.1996 außer Kraft.

Schulzendorf, den 23.11.2000

gez. i. V. Bruder
Löwe
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

gez. Dr. Burmeister
Bürgermeister

Hundesteuersatzung der Gemeinde Schulzendorf

Inhaltsübersicht

- § 1 Steuergegenstand
- § 2 Steuerpflicht, Haftung
- § 3 Steuermaßstab und Steuersatz
- § 4 Steuerbefreiung
- § 5 Steuerermäßigung
- § 6 Allgemeine Bestimmungen für Steuerpflicht und Steuerermäßigung
- § 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 9 Meldepflicht
- § 10 Auskunftspflicht
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

Auf der Grundlage

- der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO), Artikel 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2,3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes in der Form der Bekanntmachung der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) in der jeweils geltenden Fassung

hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 01.11.2000 die Hundesteuersatzung der Gemeinde Schulzendorf beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet zu persönlichen Zwecken.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist der Halter eines Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Halter können Eigentümer oder Besitzer sein. Zugelaufene Hunde gelten als aufgenommen, wenn sie nicht binnen eines Monats dem Halter, der Polizeibehörde, dem Ordnungsamt, dem Tierheim oder einer anderen vergleichbaren Einrichtung übergeben werden.
- (2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde / Stadt der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von **drei Monaten** überschreitet.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommen Hunde gelten als vom Halter gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich für

1. den ersten Hund	75,00 DM
2. den zweiten Hund	150,00 DM
3. jeden weiteren Hund	180,00 DM.

- (2) Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt 750,00 DM jährlich, soweit kein Negativzeugnis beigebracht wird.
- (3) Als gefährliche Hunde gelten solche Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung / Erziehung und/oder Charaktereigenschaft von einer über das natürliche Maß hinaus gehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist.
Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Satzes 1:

- American Staffordshire Terrier
- American Pitbull Terrier
- Bullterrier
- Staffordshire-Bullterrier
- Tosa Inu

Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft einen gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist:

- Alano
- Bullmastiff
- Cane Corso
- Dobermann
- Dogo Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler.

- (4) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde für die die Steuer nach § 5 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde. Für gefährliche Hunde nach Abs. 3 finden die Steuerbefreiungs- und Steuerermäßigungstatbestände der §§ 4 und 5 keine Anwendung.

§ 4

Steuerbefreiung

- (1) Für Personen, die sich nicht länger als drei Monate in der Gemeinde Schulzendorf aufhalten, sind diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen. Dazu ist ein Nachweis zu erbringen, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde / Stadt versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „BL“, „aG“, „G“ oder „H“ besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde auf Antrag gewährt, die
 - a) an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden oder
 - b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Viehherden eingesetzt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

§ 5

Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 zu ermäßigen für Hunde, die

- a) zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind,
- b) zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,
- c) als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- d) von Empfängern laufender Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, jedoch nur für einen Hund.

§ 6

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Die Steuervergünstigung (Steuerbefreiung nach § 4 und Steuerermäßigung nach § 5) wird ab Beginn des auf die Antrstellung folgenden Monats anteilig für das Kalenderjahr gewährt.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist schriftlich bei der Gemeinde Schulzendorf, Otto-Krien-Str. 26 in 15732 Schulzendorf zu stellen. Über die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die nur für die Hunde gilt, für die sie beantragt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg oder ändern sie sich, ist dies der Gemeinde Schulzendorf, Otto-Krien-Str. 26 in 15732 Schulzendorf innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen sind, beginnt die Steuerpflicht jedoch erst mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Zeitraum von drei Monaten überschritten worden ist. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.

- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde / Stadt beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Zugang des Festsetzungsbescheides fällig. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus bis zum 15. Februar entrichtet werden. Auf Antrag bis zum 30. September kann für die folgenden Jahre die Zahlung einmal jährlich zum 01. Juli erfolgen.

§ 9

Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde Schulzendorf, Otto-Krien-Str. 26 in 15732 Schulzendorf steuerlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von drei Monaten überschritten worden ist und in den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats vorgenommen werden. Die steuerliche Anmeldung ersetzt nicht die Anzeige beim Ordnungsamt der Gemeinde Schulzendorf, Otto-Krien-Str. 26 in 15732 Schulzendorf für Hunde mit einer Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder einem Gewicht von mindestens 20 kg (§ 6 Abs. 1 Hundehalterverordnung).
- (2) Nach der Anmeldung wird von der Gemeinde Schulzendorf für jeden Hund eine Hundesteuermarke ausgegeben. Die Hundesteuermarke bleibt Eigentum der Gemeinde Schulzendorf.
- (3) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Schulzendorf die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung (oder dem Erhalt) einer neuen Steuermarke ist die bisherige zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Dies gilt nicht für die Plakette laut Hundehalterverordnung. Bei Verlust der Steuermarke hat der Hundehalter eine neue Steuermarke zu beantragen. Eine neue Steuermarke wird dem Hundehalter gegen Ersatz der Kosten gemäß Gebührentarif der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schulzendorf in der jeweils gültigen Fassung ausgehändigt.
- (4) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder verstorben ist, bei der Gemeinde Schulzendorf abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben. Im Falle der Veräußerung oder Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 10

Auskunftspflicht

Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, bzw. der Hundehalter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt der Gemeinde Schulzendorf, Otto-Krien-Str.26 in 15732 Schulzendorf übersandten Formulare innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Formulare wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 9 Absätzen 1 und 4 nicht berührt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig
1. als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall oder die Änderung der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 2. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig steuerlich anmeldet,
 3. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 4 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde Schulzendorf nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
 4. als Grundstückseigentümer bzw. Hundehalter entgegen § 10 das von der Gemeinde Schulzendorf übersandte Formular nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt
- und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Gemäß § 15 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 (zehntausend) Deutsche Mark geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Schulzendorf vom 13.11.1996 außer Kraft.

Schulzendorf, den 08.12.2000

gez. i. V. Bruder	gez. Dr. Burmeister
Löwe	Bürgermeister
Vorsitzender	
der Gemeindevertretung	

Landkreis Dahme-Spreewald

Der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde

2000-12-05

Az.: 15-23-02-05/05

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gem. § 5 Abs. 1 S. 3 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 2 Abs. 2 S. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) die Hundesteuersatzung der Gemeinde Schulzendorf vom 01.11.2000 (Beschluss-Nr. 44-00/5-11-00).

Die Genehmigung gilt gern. § 2 Abs. 2 S. 2 KAG längstens bis zum 31.12.2005.

Im Auftrag	Siegel
	Landkreis Dahme-Spreewald
	Der Landrat
Klein	als allgemeine untere Landesbehörde

Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Schulzendorf

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Steuergegenstand**
- § 3 Steuerpflichtiger**
- § 4 Steuermaßstab**
- § 5 Steuersatz**
- § 6 Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuer**
- § 7 Anzeigepflicht**
- § 8 Mitteilungspflichten**
- § 9 Ordnungswidrigkeiten**
- § 10 Inkrafttreten**

Auf der Grundlage

- *der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) Artikel 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15.10.93 (GVBl. I S.398) in der jeweils geltenden Fassung*
- und
- *der §§ 1, 2, 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes in der Form der Bekanntmachung der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) in der jeweils geltenden Fassung*

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schulzendorf in ihrer Sitzung am 01.11.2000 die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Schulzendorf beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Schulzendorf erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.

- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert ihre Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen Zwecken nutzt oder zeitweilig nicht nutzt.
- (3) Als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung gelten Wohnungen, die über:
- mindestens 23 qm Wohnfläche und mindestens ein Fenster;
 - Strom- oder eine vergleichbare Energieversorgung, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in vertretbarer Nähe;
 - Voraussetzungen zum Kochen und zur zeitweiligen Beheizung
- verfügen und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet sind.
- (4) Nicht der Steuer unterfallen
- a) Gartenlauben i. S. des § 3 Abs. 2 und § 20 a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1994 (BGBl. I S. 210) in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20 a S. 1 Nr. 8 BKleingG, deren Inhaber vor dem 3.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde.
 - b) Zweitwohnungen, die nachweislich ganz überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- oder Vermögensanlage) gehalten werden. Eine ganz überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist.

§ 3 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter und als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinsam Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist die Kaltmiete, die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat bzw. zu entrichten hätte, wenn er Mieter oder Pächter wäre.
- (3) Bei Eigennutzung oder Überlassung unter Wert (Abweichung von mehr als 20 % vom angenommenen Mietaufwand) wird der jährliche Mietaufwand in Anlehnung an die durchschnittliche Miete pro m² für kommunale Wohnungen und kommunal verwaltete Wohnungen geschätzt.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr 10 % des ermittelten jährlichen Mietaufwandes nach § 4.

§ 6 Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Steuerjahr entsteht am 01. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt.
- (4) Die Steuer wird einen Monat nach ihrer Entstehung fällig.
- (5) In den Fällen des Absatzes 3 ist die zuviel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 7 Anzeigepflicht

Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Gemeinde Schulzendorf in 15732 Schulzendorf, Otto-Krien-Str. 26 innerhalb von einem Monat nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde Schulzendorf in 15732 Schulzendorf, Otto-Krien-Str. 26 innerhalb von einem Monat nach diesem Zeitpunkt mit den erforderlichen Angaben entsprechend § 8 Abs. 1 Buchstaben a - c anzuzeigen.

§ 8 Mitteilungspflichten

- (1) Die im § 3 Abs. 1 genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde Schulzendorf in 15732 Schulzendorf, Otto-Krien-Str. 26 bis zum 15. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. Tage des darauffolgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen:
- a) ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde,
 - b) den jährlichen Mietaufwand nach § 4 Abs. 2
und
 - c) die Wohnfläche und den Ausstattungsgrad nach § 2 Abs. 3.

Diesbezügliche Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Unabhängig von der Mitteilungspflicht nach Absatz 1 sind die im § 3 Abs. 1 genannten Personen zur Angabe der Wohnfläche und der Ausstattung der steuerpflichtigen Zweitwohnung gemäß § 2 Abs. 3 nach gesonderter Aufforderung durch die Gemeinde Schulzendorf verpflichtet.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 7 die Inbesitznahme oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
 - b) entgegen § 8 Abs. 1 Buchstaben a – c die Mitteilungen über den jährlichen Mietaufwand oder die Wohnfläche oder den Ausstattungsgrad oder die Eigennutzung, Ungenutztheit, Überlassung zum vorübergehenden Gebrauch nicht, nicht fristgemäß bzw. nicht ausreichend vornimmt;
 - c) entgegen § 8 Abs. 2 nach gesonderter Aufforderung durch die Gemeinde Schulzendorf die Angaben der Wohnfläche und Ausstattung der Zweitwohnung nicht oder nicht vollständig vornimmt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

- (2) Gemäß § 15 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 (zehntausend) Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 04.10.1995 außer Kraft.

Schulzendorf, den 08.12.2000

gez. i. V. Bruder gez. Dr. Burmeister
Löwe Bürgermeister
Vorsitzender
der Gemeindevertretung

Landkreis Dahme-Spreewald

Der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde
2000-12-05
Az.: 15-23-02-07/05

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gem. § 5 Abs. 1 S. 3 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 2 Abs. 2 S. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Schulzendorf vom 01.11.2000 (Beschluss-Nr. 41-00/2-11-00).

Die Genehmigung gilt gem. § 2 Abs. 2 S. 2 KAG längstens bis zum 31.12.2005.

Im Auftrag Siegel
 Landkreis Dahme-Spreewald
Klein Der Landrat
 als allgemeine untere Landesbehörde

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters

(BbgKWahlG§60(6))

Der folgende gewählte Gemeindevertreter hat sein Mandat niedergelegt.

1. **Andreas Nordwig** Wahlvorschlag PDS

Folgende Ersatzperson wurde entsprechend dem Wahlergebnis berufen:

Elke Matthias

(Das Mandat wurde angenommen)

Schulzendorf, den 19.12.2000

gez. Rempel
Wahlleiterin

Ende des amtlichen Teils

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Informationen des Bürgermeisters

1. Zum Vorhaben „Palmyra-Park“

Die Palmyra-Projektentwicklungs GmbH- Starnberg hat auf der Gemeindevertreterversammlung am 22.11.2000 ihre Absicht bekundet, in Schulzendorf eine Privatuniversität und einen Palmyra-Freizeitpark zu errichten. Entstehen soll eine Universität, die ihren Forschungsschwerpunkt auf neue Technologien legt.

Zum Freizeitpark sollen sportliche und gastronomische Einrichtungen gehören sowie eine Therme mit Hotel und Klinik.

Die Gemeindevertretung hat mehrheitlich das Vorhaben unterstützt. Sie hat den Bürgermeister beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten, um Baurecht zu schaffen. Alle Fraktionen waren sich darüber einig, dass aus dem Vorhaben für Schulzendorf in keiner Phase des Projekts eine finanzielle Belastung entstehen darf.

Am 4.12.2000 wurde das Projekt dem Wirtschaftsminister des Landes Brandenburg, Dr. Fürniß, vorgestellt. An diesem Gespräch nahm auch der Landrat Wille teil. Im Ergebnis sagte der Minister zu, das Projekt in die interministerielle Ansiedlungsgruppe weiterzureichen. Dort formulieren alle Ministerien ihre Anforderungen an die Umsetzung des Projektes. Er schlug vor, anschließend eine Machbarkeitsstudie zu erarbeiten. Der Vertreter der Palmyra griff diesen Vorschlag auf. In dieser Studie wird auch die finanzielle Umsetzung des Vorhabens darzustellen sein. Die Palmyra rechnet gegenwärtig mit einer Investitionssumme von rund 900 Millionen DM.

2. Zur Rücknahme des Umsiedlungsbeschlusses für den Eichberg durch die Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung Schulzendorf hat mit dem Beschluss ihre generelle Haltung zum geplanten Ausbau des Flughafens Schönefeld nicht verändert. Sie lehnt nach wie vor den Ausbau ab. Diese Position spiegelt sich auch durchgehend in der Stellungnahme zu den Planfeststellungsunterlagen wider. In dieser Stellungnahme ist deutlich auf die im Falle des Ausbaus zu erwartenden Belastungen der Anwohner, vor allem des Eichbergs, verwiesen worden. Sollte tatsächlich gegen jede Vernunft Schönefeld ausgebaut werden, hat die Gemeinde geeignete Vorsorgemaßnahmen durch die Investoren gefordert. Von einem „einknicken“, wie in einer Zeitung formuliert, kann deshalb keine Rede sein.

3. Zur MAWV-Verbandsversammlung

Am 13. Dezember hat der MAWV den Investitionsplan für das Wirtschaftsjahr 2001 beschlossen. In Schulzendorf sollen 2001 folgende Straßen an das Abwasser angeschlossen werden: Miersdorfer Straße, Rest Helgolandstraße, Kölner Straße, Anschluss Hennigsdorfer Straße, Leipziger Straße, Max-John-Straße, Dresdner Straße, Erfurter Straße, Münchener Straße, Otto-Krien-Straße, Otto-Krien-Platz, Weimarer Straße, Chemnitzer Straße, Bremer Straße, Hamburger Straße, Brückenstraße, Kieler Straße, Freiligrathstraße.

Außerdem sollen die Überhänge aus dem Jahr 2000 abgeschlossen werden, die sich durch den Verzug der Kanalisationsarbeiten in der Karl-Liebnecht-Straße um drei Monate ergeben haben. Das betrifft: August-Bebel-Straße, Waldstraße, Jahnstraße, Ahornweg, Karl-Liebnecht-Straße, Spartakusstraße, Akazienweg, Kiefernweg, Erlenweg, Buchenallee, Im Gehölz, Eichenallee, Fließsteig, Karl-Marx-Straße, Am Graben, Paarmannstraße, Puschkinstraße, Am Abhang, Finkenweg, Auf der Höhe.

Am 18. Januar wird wieder eine Einwohnerversammlung mit dem Vorstandsvorsteher des MAWV, Herrn Zimmermann-Stellmach stattfinden.

Die Verbandsversammlung beschloss außerdem einige Satzungsänderungen. Zu den wichtigsten gehören: Der Anschlussbeitrag an das Trinkwassernetz wird auf 4,141 DM je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche gesenkt. Der Anschlussbeitrag für Abwasser bleibt unverändert bei 10,13 DM.

Ab 1.1.2001 wird erstmals der Wasserpreis gesenkt. Die Mengengebühr für jeden vollen Kubikmeter Wasser beträgt 2,996 DM. Das konnte geschehen, obwohl das Land Brandenburg in den Jahren 2000 und 2001 die Grundwasserentnahmegebühr um jeweils 0,05 DM gesteigert hat. Jeder Abnehmer kann zum 31.12.2000 den Zählerstand selbst ablesen und gegenüber dem MAWV dokumentieren. Er wird dann entsprechend abgerechnet. Wer nicht selbst abliest und gegenüber dem MAWV den Zählerstand anzeigt, wird im Jahresmittel berechnet.

Die Verbandsversammlung musste den Wegfall der Kappungsgrenze bei einer Tiefe von 50 Metern beschließen. Das resultiert aus Forderungen der Verwaltungsgerichte an die Satzung.

4. Zu einem Benefizkonzert in der Patronatskirche

Am 16. Dezember konnte der Verein zur Wiederherstellung der Patronatskirche und des Dorfgangers über 150 Menschen zu einem Benefizkonzert in der Patronatskirche begrüßen. Herzlichen Dank an die evangelische Kirchengemeinde für die Unterstützung des Vereins. Zu danken ist aber auch der Chorgemeinschaft Eichwalde, die Weihnachtslieder sang und Frau Dr. Vagts für die musikalische Begleitung. Herr Pfarrer Kahlbaum und der Vorsitzende des Vereins Herr Dr. John sprachen zu den Anwesenden. Wichtige Unterstützung kam auch von den Ortschronisten, die bereits im Sommer die Idee zu einer solchen Veranstaltung entwickelt hatten.

Das Konzert, der Verkauf von Postkarten und eine Sammlung unter den Gemeindevertretern erbrachten einen Erlös von 1723,81 DM für den Wiederaufbau.

Ergänzt wurde die Veranstaltung durch einen Weihnachtsmarkt des CDU-Ortsverbandes auf dem Dorfganger.

Aus den Ämtern

Amt für Wirtschaft, Ordnung und Umwelt

- **Informationen über veränderte Verkehrsführungen:**

Uhlandring: Um die Zufahrt zum neuen Ersatzbau der Kindertagesstätte reibungslos zu gestalten, wurde der Uhlandring als Einbahnstraße ausgeschildert. Die Einfahrt befindet sich zwischen der Clara-Zetkin-Str. 51 und Uhlandring 2.

Finkenweg: Der Finkenweg wurde, auf Antrag der überwiegenden Mehrheit der Anwohner, zwischen der Rudolf-Breitscheid-Straße und der August-Bebel-Straße, in Richtung Norden als Einbahnstraße ausgeschildert.

Fließsteig: Der Fließsteig wurde, auf Antrag der überwiegenden Mehrheit der Anwohner, zwischen der Rudolf-Breitscheid-Straße und der August-Bebel-Straße in Richtung Norden als Einbahnstraße ausgeschildert.

Dorfstraße: Das einseitige Parken auf dem rechten Gehweg, aus Richtung Waltersdorf kommend, ist aufgehoben worden.

Freiligrathstraße: Zwischen der Kölner Straße und der Walther-Rathenau-Straße sind beide Verkehrszeichen „Wildwechsel“, auf Anordnung der Straßenverkehrsbehörde LDS, entfernt worden.

Ebenfalls entfernt werden musste, in Höhe des „Verbindungsweges“ zum Ackerweg, das Zeichen „Vorfahrtsstraße“.

Bauamt

Einladung

zur **Einwohnerversammlung**

am **Donnerstag, dem 18.01 2001**

in der Sport- und Mehrzweckhalle
Walther-Rathenau-Straße 74

Thema:

Abwasserkanalisation im Jahr 2001

Referent:

Herr Zimmermann-Stellmach
Verbandsvorsteher des MAWV

Wir laden herzlich ein

ZUR

Grundsteinlegung

für den Kita-Ersatzbau

am **11.01.2001**

um **13.00 Uhr**

auf dem Schulgelände
(hinter den Flachbauten)

Dr. Burmeister

Amt für Soziales, Bildung und Kultur

- **Reihe „Kultur am Donnerstag“**

Die Veranstaltungen finden jeweils in der Sport- und Mehrzweckhalle Schulzendorf, Walther-Rathenau- Str. 74 statt.

Beginn immer 19.30 Uhr; Kartenpreis im Vorverkauf jeweils 10,00 DM; an der Abendkasse 12,00 DM

Vorverkauf im Gemeindeamt (033762/43122) und in der Sporthalle.

Unsere Empfehlung: **ABO-Jahreskarten** für diese Reihe 60,00 DM, erhältlich bis zur Aprilveranstaltung

Virtuose Klangpoesie – Klavier-Recital

Donnerstag, 25.01.2001 19.30 Uhr

mit Professor MANFRED REUTHE

Bereits 1999 spielte er sich mit romantischer Klaviermusik in die Herzen der Zuhörer. Wiederum nutzt er die Semesterferien an der Universität Seoul und Daegu, wo er als Gastprofessor arbeitet, um uns mit virtuoser Klangpoesie in Werken von Debussy, Schubert, C. v. Weber und Frédéric Chopin vertraut zu machen.

Märchenhaftes und Musikalisches für Erwachsene

Donnerstag, 22.02.2001 19.30 Uhr

mit dem Frankfurter Marionettentheater „THEATER DES LACHENS“

Mit dabei sind Hermann Naehring und Dirk Baum.

(Zusätzliche Veranstaltung für Kinder um 15.00 Uhr „Frau Holle“, Karte: 5,00 DM)

Ortsspezifische Nachrichten

Bauvorhaben: Schulzendorf ZEWS 055403

Der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband und sein Betriebsführer, die Dahme-Nuthe Wasser- und Abwasserbetriebsgesellschaft mbH geben bekannt, dass im Rahmen der Umsetzung des ZEWS-Projektes die nachstehend aufgeführten Straßen in der Gemeinde **Schulzendorf** und entsprechend der durchgeführten Abwassererschließungsmaßnahme ab dem Tage dieser Veröffentlichung an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind.

Rosa-Luxemburg-Straße zwischen Triftgraben und
Richard-Wagner-Straße
Richard-Wagner-Straße bis Fritz-Reuter-Straße

Die Grundstückseigentümer und die ihnen Gleichgestellten sind gemäß Abwasserbeseitigungssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes in der Fassung vom 28.06.2000 aufgefordert, ihre Grundstücksentwässerungsanlage zeitgerecht an die hergestellte öffentliche Abwasserentsorgungsanlage anzuschließen.

Entsprechend § 3 - Anschluss- und Benutzungszwang - ist der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasserkanalisation innerhalb von **3 Monaten** nach Bekanntgabe der Nutzungsfähigkeit vorzunehmen.

Nach erfolgtem Anschluss zeigen Sie bitte schriftlich unter Angabe des Wasserzählerstandes den Einleitungsbeginn bei der Dahme-Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH, entsprechend § 19 der vorgenannten Abwasserbeseitigungssatzung, an.

Mitteilung des MAWV

Der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) freut sich Ihnen mitteilen zu können, dass im Jahre 2000 in den Gemeinden Zeuthen, Wildau, Eichwalde und Schulzendorf in den nachfolgenden Straßen die abwassertechnischen Erschließungsmaßnahmen erfolgreich abgeschlossen worden sind. Damit haben alle Anliegergrundstücke das Recht und die Pflicht sich an die zentrale Abwasserentsorgung anzuschließen.

Wir möchten Sie bitten, den vollzogenen Anschluss unserem Betriebsführer der DNWAB mbH in Königs Wusterhausen, Köpenicker Straße 25 Tel. 0337512568-0, Abteilung Vertrieb schriftlich, formlos mitzuteilen.

SCHULZENDORF

Paarmanstraße bis Karl-Marx-Straße
Birkenweg
Schilfweg
Lilienweg
Fasanensteg
Rudolf-Bretscheid-Straße
Puschkinstraße
Dohlenstieg
Karl-Liebnecht-Straße bis Karl-Marx-Straße
Grüne Trift
An der Koppel
Fließsteig
August-Bebel-Straße
Am Abhang
Auf der Höhe
Fritz-Reuter-Straße
Richard-Wagner-Straße (Rest)
Rosa-Luxemburg-Straße (Rest)
Gartenstraße

Hans-Sachs-Straße
Am Zeuthener Winkel

Zimmermann-Stellmach
Verbandsvorsteher MAWV

Mitteilung des Kataster- und Vermessungsamtes

• Offenlegung digitaler Liegenschaftskarten

Die Liegenschaftskarten der Gemarkung **Schulzendorf Flure 2, 9 bis 15** wurden erneuert und werden künftig digital als Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) im Maßstab 1 : 1000 geführt.

Es wurde von Amts wegen für einige Flurstücke eine katastertechnische Zerlegung durchgeführt. Diese Veränderung hat keine Auswirkung auf Ihr Eigentum. Sie dient hauptsächlich der Übersichtlichkeit in der Karte (Beseitigung der Zugehörigkeitshaken). Das Grundbuch wurde über diese Änderung informiert.

Gemäß § 12 Absatz 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz - VermLiegG vom 28. November 1991 GVBl. S. 516 in der zur Zeit gültigen Fassung) ist die Neueinrichtung und Fortg des Liegenschaftskatasters den Eigentümern, Nutzungs- und Erbbauberechtigten bekanntzugeben. Bei Neueinrichtung und umfangreichen Fortführungen kann die Bekanntgabe nach § 12 Abs. 4 VermLiegG durch Offenlegung erfolgen. Die Offenlegung erfolgt beim Landkreis Dahme-Spreewald im **Kataster- und Vermessungsamt (Sitz: Kreisverwaltungsgebäude, Reutergasse 12 in 15907 Lübben) vom 15.01.2001 bis 15.02.2001.**

Öffnungszeiten: Di: 8.00 - 18.00; Do: 8.00 - 16.00.

Sollte ein Termin außerhalb der Öffnungszeiten erforderlich sein, ist eine telefonische Voranmeldung unter der Rufnummer 03546/ 202702 oder 03375/ 262702 notwendig. Auskunft erteilen Fr. Metschies oder Fr. Killiches.

Im Auftrag
gez. Metschies

Die Schiedsstelle der Gemeinde Schulzendorf teilt mit:

Die Sprechzeiten der Schiedsstelle sind an jedem dritten Dienstag im Monat von 17.30 Uhr bis 18.00 Uhr.

16.01.2001	17.04.2001	17.07.2001	16.10.2001
20.02.2001	15.05.2001	21.08.2001	20.11.2001
20.03.2001	19.06.2001	18.09.2001	20.12.2001

Sprechstunden und Verhandlungen finden im Gemeindeamt Schulzendorf, Otto-Krien-Str. 26, Raum 25 statt.

Vorsitzender:	Stellvertreter:
Dr. Klaus-Dieter Herrmann	Gernot Bekemeier
Chemnitzer Str. 10, Tel.: 93528	Buchenallee 29, Tel. 40892

Die Vereinigung der Mieter, Nutzer, Pächter und Eigentümer von Eigenheimen der Gemeinde Schulzendorf e.V. teilt mit

Die nächsten öffentlichen Sprechstunden finden an folgenden Tagen in der Sport- und Mehrzweckhalle Schulzendorf, Walther-Rathenau-Str. 74 - 80, Raum 01 in der Zeit von 17.00 bis 19.00 Uhr statt:

09.01.2001	13.02.2001	27.02.2001
23.01.2001	13.03.2001	27.03.2001

Prof. Dr. Hans Bruder
Vorsitzender

• Grüße zum Jahreswechsel

Sehr geehrte Schulzendorferinnen und Schulzendorfer,

im Namen der Gemeindeverwaltung und in meinem eigenen Namen wünsche ich Ihnen einen guten Rutsch in das Jahr 2001. Möge es Ihre Hoffnungen und Erwartungen erfüllen.

Ich wünsche Ihnen, dass Sie die Weihnachtsfeiertage freudvoll verbracht haben und für Besinnung und Spaß nutzen konnten.

Lassen Sie uns gemeinsam dazu beitragen, dass sich Schulzendorf auch im Jahre 2001 weiter entwickelt. Dazu wünsche ich Gesundheit, Kraft und Optimismus.

Ihr Dr. Herbert Burmeister
Bürgermeister

Sitzungstermine der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse 2001

SBKS-Ausschuss	Ortsentwicklungsausschuss	Hauptausschuss	GVS
27.02.2001	24.01.2001	17.01.2001	07.02.2001
15.05.2001	07.03.2001	14.03.2001	25.04.2002
17.07.2001	23.05.2001	30.05.2001	04.07.2001
09.10.2001	12.09.2001	05.09.2001	26.09.2001
04.12.2001	17.10.2001	24.10.2001	19.12.2001

IMPRESSUM

Herausgeber und verantw. für den amtlichen Teil:

Gemeinde Schulzendorf
Otto-Krien-Straße 26, 15732 Schulzendorf
Frau Rita Koppe
Tel.: 033762/43112, Fax: 033762/49741

Erscheinungsfolge: monatlich, am 30. des Monats**Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:**

Gemeinde Schulzendorf
Frau Rita Koppe
Druck:
Printservice Thomas Fröhlich
Thälmannstraße 24, 15741 Bestensee

Auflagenhöhe: 4 000**Bezugsmöglichkeiten:**

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schulzendorf ist in der Gemeindeverwaltung, Otto-Krien- Str. 26, 15732 Schulzendorf erhältlich